

1. Änderung Bebauungsplan „Abenteuerspielplatz“ Altenberg

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplans gemäß §10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Altenberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.02.2026 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Abenteuerspielplatz“ Altenberg in der Planfassung vom 24.07.2025 mit redaktionellen Änderungen vom 30.01.2026 auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit Bescheid vom 01.06.2026 (AZ 0004-14.6.28-621.4-010.010-12.1) hat das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge die 1. Änderung des Bebauungsplans „Abenteuerspielplatz“ Altenberg gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans „Abenteuerspielplatz“ Altenberg in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB in der Stadtverwaltung Altenberg, Platz des Bergmanns 2, 01773 Altenberg während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ergänzend auch in das Internet auf der Homepage der Stadt Altenberg unter www.rathaus-altenberg.de/bekanntmachungen-aus-dem-bauamt eingestellt und über das Landesportal Bauleitplanung unter www.buergerbeteiligung.sachsen.de zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Altenberg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Altenberg, den 09.06.2026

André Barth
Bürgermeister